



## Öffentliche Bekanntmachung

### **zur Wahl der beratenden Mitglieder der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

Nach den Kommunalwahlen ist die Wahl der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr auf Grundlage des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, hier: § 10 Abs. 3 RVR-G, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b) i.V.m. § 3 der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr vom 19. September 2005, zuletzt geändert am 07.04.2017, durchzuführen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung wählen

#### **die beratenden Mitglieder ohne Stimmrecht**

hinzu.

Grundlage der Wahl sind die Vorschläge

- der für das Verbandsgebiet zuständigen
  - Arbeitgeberverbänden
  - Industrie- und Handelskammern
  - Handwerkskammern
  - Landwirtschaftskammernje eine\*n Vertreter\*in,
- der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften  
drei Vertreter\*innen,
- und der im Verbandsgebiet tätigen
  - Sportverbände
  - Kulturverbände
  - anerkannten Naturschutzverbände
  - kommunalen Gleichstellungsstellenjeweils ein\*e Vertreter\*in.

Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das doppelte an Bewerber(n)\*innen enthalten, die gewählt werden können.

Die vorgenannten Organisationen können der

Regionaldirektorin  
des Regionalverbandes Ruhr  
Kronprinzenstraße 35  
45128 Essen

nach der Kommunalwahl am 13. September 2020 schriftlich Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder bis spätestens zum

**Montag, 12. Oktober 2020**

einreichen.

Essen, 13.07.2020

  
Karola Geiß-Netthöfel  
Regionaldirektorin  
Regionalverband Ruhr